

# **RISIKO MANAGER**

FACHZEITSCHRIFT FÜR RISIKO-EXPERTEN



**Beckmann & Partner**  
CONSULT

Auszug aus 06|2017

Supervisory Review and Evaluation Process

## Säule 1 Plus: Herausforderung für Kreditinstitute



Kreditrisiko

Marktrisiko

OpRisk

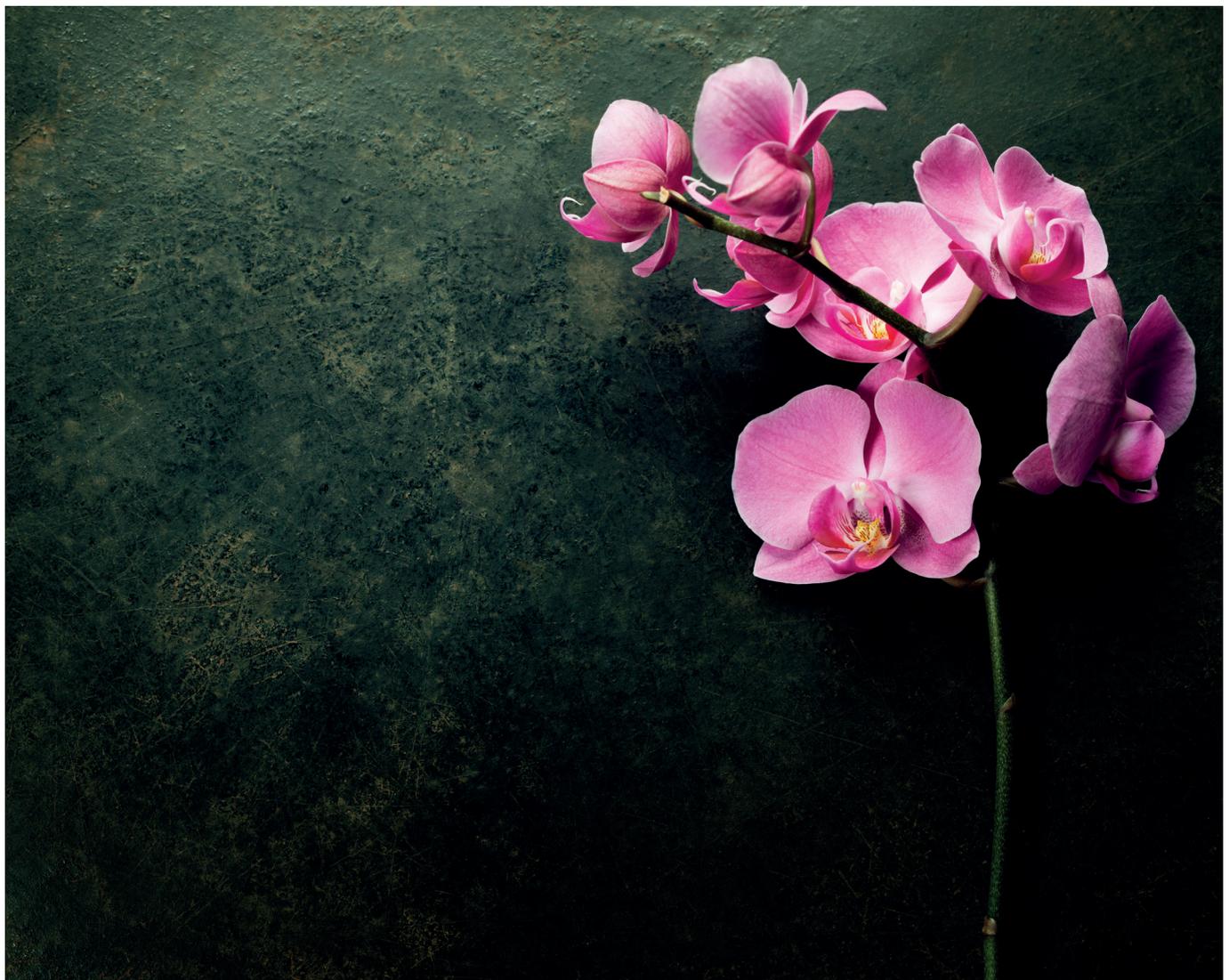
ERM

Regulierung

## Supervisory Review and Evaluation Process

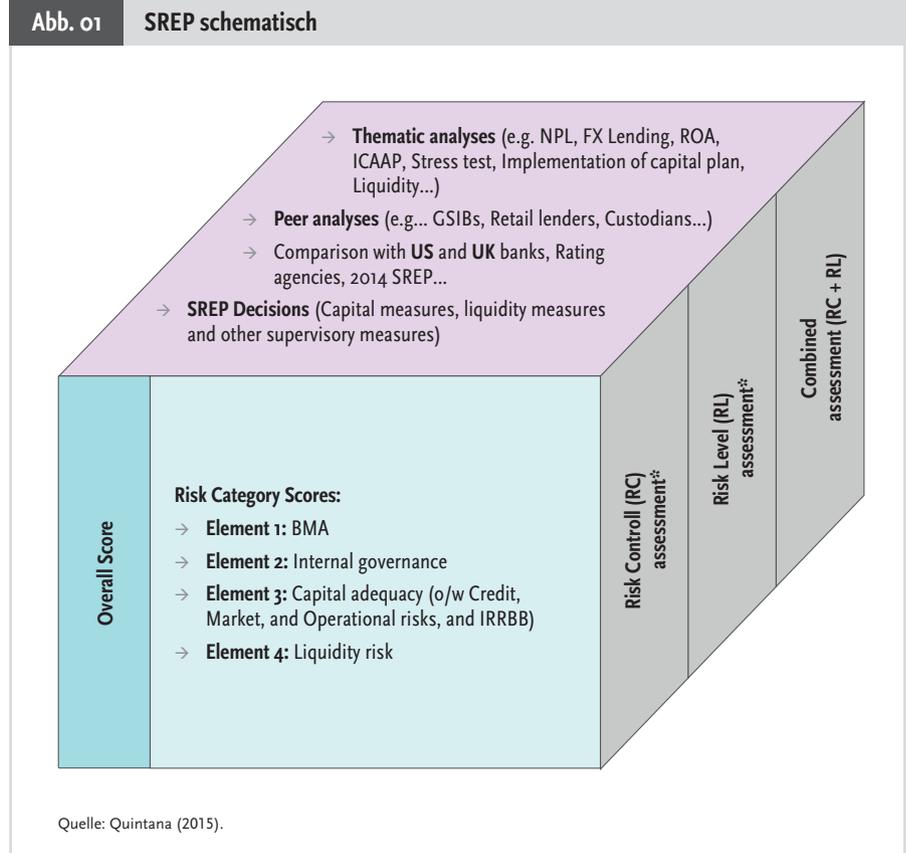
# Säule 1 Plus: Herausforderung für Kreditinstitute

Ende 2014 hat die Europäische Zentralbank (EZB) die Aufsicht über systemrelevante Kreditinstitute in Europa übernommen. Weniger bedeutende Institute stehen nach wie vor unter Aufsicht der nationalen Behörden. In dem Zuge sind neue Richtlinien von der European Banking Authority (EBA) veröffentlicht worden, nach denen die systemrelevanten Institute beaufsichtigt und geprüft werden sollen. Dieser Aufsichtsprozess SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) ruht nach wie vor auf den drei Säulen, die die Basel-Übereinkünfte festlegen: Eigenkapitalunterlegung, Prüfung durch die Aufsicht und Meldungen an die Behörden.



Neu ist die Philosophie, die über die strikte Einhaltung von Kennziffern in Säule 1 hinausgeht und mehr auf Prozesse zur Risikominimierung achtet, nicht. Allerdings kann nun der Aufsichtsprozess aus Säule 2 heraus selbst auf die erforderliche Kapitalunterlegung, die Säule 1, wirken, indem die Behörden höhere Eigenkapitalquoten zur Risikodeckung anordnen können. Die bisherigen Vorgaben zur Risikomessung und Kapitalunterlegung innerhalb der Säule 1, festgelegt in den Capital Requirements Regulation (CRR), haben nicht nur Schwächen, weil sie nicht alle Risikoarten und damit mögliche Risikoquellen erfassen, sondern weil sie nur eine relativ grobe Quantifizierung des Risikos zulassen. Dies liegt beispielsweise an der festgelegten und schablonenhaften Anwendung von Risikomaßen je nach Art der Gegenpartei. Interne Risikomaße, wie beispielsweise Value-at-Risk (VaR) messen in ihrer Anwendung deutlich mehr Risiken unter feiner abgestimmter Quantifizierung. Die RWA-Formel zur Ermittlung der risikogewichteten Aktiva (Risk-weighted Assets) gemäß der Vorgaben in Säule 1, basiert auf einem Multifaktor-Ansatz, der beispielsweise nur implizit Klumpenrisiken und das Migrationsrisiko aus der Restlaufzeit abschätzt. Unter den CRR sind aufsichtliche Vorgaben also nur eine grobe Einschätzung des tatsächlichen Risikos. Institute nutzen intern für ihre Risikosteuerung fortgeschrittenere und feiner abgestimmte Ansätze. Darauf baut der neue Aufsichtsprozess auf. Ziel der Aufsicht sind die Anwendung besserer Verfahren und eine genauere Messung des tatsächlichen Risikos. Darüber hinaus wird ein einheitlicher Aufsichtsmechanismus, der Single Supervisory Mechanism [SSM], angestrebt, denn dieser gilt als wesentlicher Faktor zur Erreichung von mehr Stabilität im Bankensektor [vgl. Nouy 2016].

Wesentliche Herausforderungen für die Institute entstehen nun durch die nachgelagerte Anforderung an die Kapitalunterlegung aus dem Prüfungsprozess. Denn einerseits ist diese im laufenden Betrieb noch nicht bekannt, und andererseits werden die Methoden der Wettbewerber mit einbezogen. So können in sich konsistente Steuerungsprozesse und Methoden von



den Aufsichtsbehörden als unzureichend eingestuft werden, wenn Wettbewerber vermeintlich fortschrittlichere Methoden anwenden. Auch hier ist erst im Nachhinein klar, nach welchen Maßstäben die individuellen Prozesse bewertet werden.

### Der Aufsichtsprozess SREP und erweiterte Prüfungen

Im Fokus der aufsichtlichen Überprüfung steht ein ganzheitlicher Ansatz, der die individuelle Risikosituation der Institute würdigen soll. Aus dieser Einschätzung wird nun, im Unterschied zur bisherigen Praxis, gegebenenfalls eine höhere Eigenkapitalunterlegung für die von der Aufsicht ermittelten Risiken, der sogenannte SREP-Zuschlag, gefordert. Schematisch dargestellt ist dieser Ansatz in ► **Abb. 01**. Die Eckpfeiler dieses Aufsichtsprozesses SREP sind

» eine quantitative Betrachtung basierend auf den internen Kapital- und Liquiditätsberichten,

» qualitative Betrachtung der Steuerungsprozesse,  
 » eine Einbeziehung des Risikoappetits und Geschäftsmodells und außerdem  
 » die Einordnung der Risikosituation und Güte der internen Prozesse anhand von Vergleichen mit ähnlichen Instituten (Peer Group).

► **Abb. 01** stellt den horizontalen und übergreifenden Mechanismus der Aufsicht dar. Benötet werden die vier Elemente Geschäftsmodell, Interne Prozesse, Kapitaladäquanz und Liquidität, wobei in diese jeweils einzelne Note eben auch Quervergleiche und exogene Informationen einfließen, und die Höhe und Kontrolle des Risikos entsprechend beurteilt wird. All diese Komponenten werden zu einer Gesamtnote zusammengefügt.

Die EZB überwacht dabei die großen und systemrelevanten Institute, während die Beaufsichtigung der weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutes, LSIs) in den Händen der nationalen

**Tab. 01 Schwächen der CRR, vgl. Nouy (2016), eigene Kategorisierung**

Risiko in CRR nicht erfasst	Risiko in CRR unzureichend erfasst
Zinsrisiken im Bankbuch	
	Migrationsrisiko (AAR)
	Konzentrationsrisiko (AAR)
Pensionsrisiko	
Verhaltensrisiko	
Beteiligungsrisiko	
Staatsrisiko	
Finanzierungskostenrisiko	
Geschäftsrisiko	

Quelle: eigene Berechnungen.

Aufsichten verbleibt. Es wird aber mittel- bis langfristig eine Konvergenz des Aufsichtsprozesses angestrebt, sodass die EBA darauf abzielt, dass auch die nationalen Behörden in Zukunft die von ihr im Jahre 2014 veröffentlichten Richtlinien in die Prüfungspraxis übernehmen. Die Aufsichtsbehörden haben mehrere Möglichkeiten der Sanktionierung.

Neben dem Verbot von Dividendenaus-schüttungen zur Stärkung des Eigenkapitals können sie unter anderem auch individuell die vorzuhaltenden Eigenkapitalquoten vorgeben. Diese ist bisher in Säule 1 mit insgesamt acht Prozent (ohne Puffer) der risikogewichteten Aktiva gesetzt, kann dann aber im Nachhinein durch die Risikoeinschätzung der Aufsicht aufgestockt werden. Auch kann die Komposition nach Qualität des Eigenkapitals vorgeschrieben werden.

Während Institute auf die Verbesserung aller Elemente des SREP abzielen können, wird vor allem der ICAAP, der interne Kapitalevaluierungsprozess (Internal Capital Adequacy Assessment Process), im weiteren Text behandelt werden, denn dieser stellt einen wichtigen Ausgangspunkt für den SREP dar.

Die interne Kapitalplanung ist besonders von der einzuhaltenden Eigenkapitalquote betroffen, da diese Quote eine Nebenbedingung für die Planung darstellt. An dieser Stelle entsteht eine Rückkopplung der aufsichtlichen Evaluierung auf die Planung, weil die Planung die konkrete Nebenbedingung im Vorfeld nicht kennt.

Ein Ziel der neuen Regularien ist, in den CRR unter Säule 1 nicht erfasste und unzureichend erfasste Risiken, im wesentlichen Subrisiken, mit zu bewerten. In einer diesjährigen Klarstellung nennt die EZB mindestens die folgenden bisher unzureichend behandelten Risikoarten. (► **Tab. 01**)

Schwierigkeiten bei der Bewertung der zusätzlichen Risiken entstehen dabei durch unterschiedliche Bewertungsmethoden und Risikoaggregation. Unterschiede in der Bewertung von Risiken in beiden Säulen entstehen durch

- » die Bewertung unterschiedlicher Risikoarten,
- » die Bewertung unterschiedlicher Risikoquellen innerhalb einer Risikoart (das heißt Bewertung unterschiedlicher Subrisiken),
- » die Bewertung unterschiedlicher Port-

folien/ Bestände (Handelsbuch und Anlagebuch) und

- » die Verwendung unterschiedlicher Bewertungsmethoden (RWA und beispielsweise VaR-Ansätze).

Nach CRR werden das Adressen-Ausfall-Risiko (AAR), das operationelle Risiko (OpRisk) sowie das Marktrisiko (MR), in dem auch das Zinsänderungsrisiko (ZÄR) für das Handelsbuch, nicht für das Anlagebuch, mit beurteilt wird, berechnet. Bestandteil der Marktrisikoberechnung ist zudem das Risiko von Kreditbewertungsanpassungen (Credit Valuation Adjustments) (CVA). Methodisch wird der risikogewichtete Vermögenspreis [RWA] gemäß einer festgelegten Schlüsselung berechnet.

Die ICAAP in Säule 2 beachtet nicht nur ein breiteres Feld an Risiken, so kommen beispielsweise sonstige wesentliche Risiken hinzu, sondern definiert auch die Subrisiken wesentlich detaillierter. Für Adressen-Ausfall-Risiken werden auch Migrationsrisiken und Risikokonzentrationen berücksichtigt. Im Fall des Zinsänderungsrisikos wird das gesamte Portfolio, also auch das Anlagebuch, betrachtet.

**(► Abb. 02)**

Das OpRisk kann in beiden Säulen mit der gleichen Methode berechnet werden. Seine aufsichtliche Evaluierung dürfte deswegen am wenigsten problematisch sein. Für das ZÄR ergibt sich allerdings eine doppelte Berechnung. Zwar ist relativ klar geregelt, dass die Aufsichts für die Ermittlung des ZÄR im Anlagebuch die Barwertänderung unter dem sogenannten „Baseler Zinsschock“, das heißt einer Zinsänderung von 200 Basispunkten, betrachten werden [vgl. Europäische Union 2013, Art. 98 (5)], jedoch müssen das Handelsbuch und das Anlagebuch getrennt erfasst werden, während unter ICAAP das Gesamtportfolio betrachtet werden kann. Beim Marktpreisrisiko (MR) kommt häufig das Problem hinzu, dass dieses Diversifikationseffekte nach ICAAP beinhaltet und deshalb das Gesamtrisiko vom MR geringer sein kann, als das (weniger Subrisiken beinhaltende) MR nach CRR. Welche Berechnungsgrundlage soll also gelten? Die EBA verlangt, dass Einzelrisiken immer mindestens in Höhe der CRR aus-

gewiesen werden müssen [vgl. Wieck 2016, S. 5]. Gemäß den CRR müssen die Banken einige Risiken mit der RWA-Methode bewerten. Durch die Bewertung von Risiken, die bisher gar nicht betrachtet werden, entsteht insofern kein Methodenkonflikt, da diese additiv hinzugerechnet werden können und nicht mit der bisherigen Bewertung interferieren. Etwas schwieriger ist die Bewertung unterschiedlicher Portfolios, da eine übergreifende Bewertung mittels VaR eventuell nicht erlaubt, das einzelne Portfolio zu quantifizieren und daher den genauen Risikoaufschlag aus dem zusätzlichen Portfolio zur Säule 1 zu bestimmen. Zwar kann versucht werden, einzelne Aspekte aus der ökonomischen Betrachtung herauszurechnen, diese Ansätze können aber ungenau und aufwendig sein. Die Bewertung unterschiedlicher Subrisiken ist insofern schwierig, da unter Umständen die

Bewertung mittels VaR deutlich geringer ausfällt, als einzelne Bewertungen mittels RWA. Es lässt sich also nicht einfach ein zusätzliches Risiko ausweisen.

### Kernelemente der Prüfung und Rückkoppelung

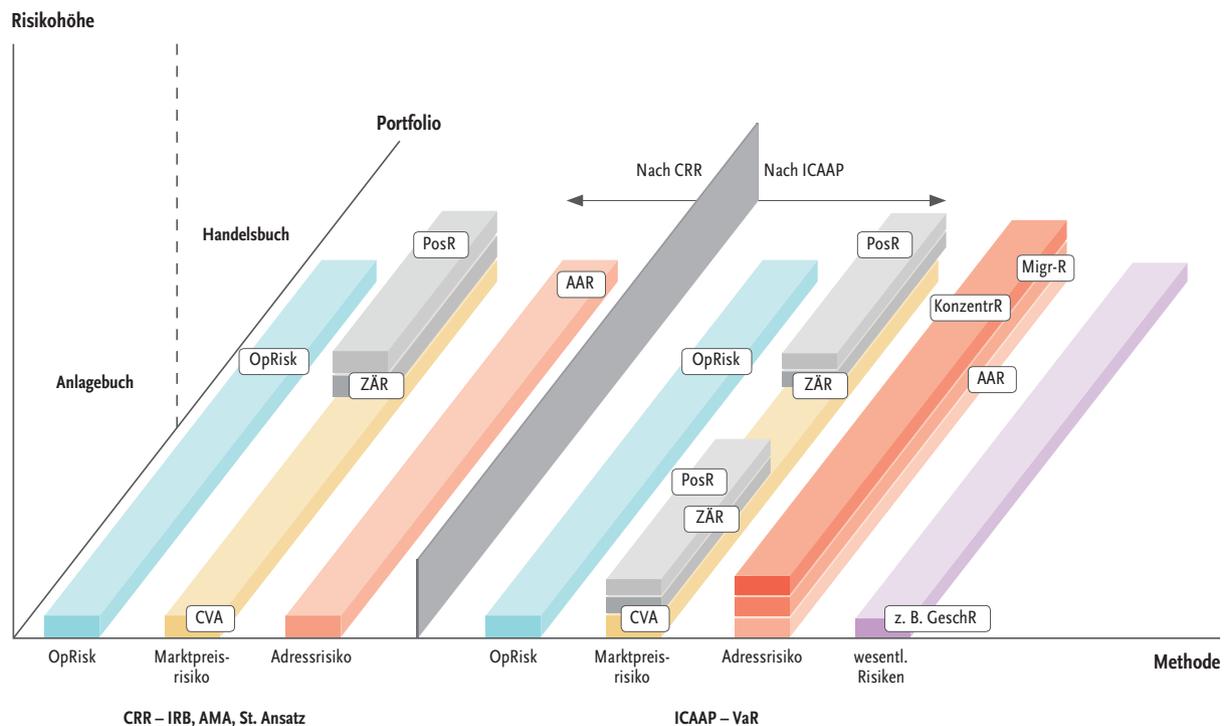
Gemäß der in den Guidelines etablierten Aufsichtsphilosophie einer vorrangigen Prozess- und Methodenprüfung anstelle einer Kennzahlenprüfung sollen Prüfungen individueller gestaltet sein. Das reduziert zum einen die Vergleichbarkeit, da kein öffentlich bekannter Standard als Grundlage zur Verfügung steht, zum anderen aber auch die Einschätzbarkeit der institutseigenen Risikosituation.

Denn der Aufsichtsprozess SREP kann nachträglich die Bestimmung der Eigenkapitalquote anheben. Somit besteht im Vorfeld immer Unsicherheit, wie hoch nun die

Eigenkapitalquote zu sein hat. Für die Steuerung einer Bank bedeutet dies, dass auch zwei Steuerungskreise interferieren, die von der Aufsicht zur Bewertung herangezogen und miteinander verknüpft werden. Die beiden Steuerungskreise von Säule 1 (Kapitalanforderungen, aufsichtliche Perspektive) und Säule 2 (Aufsichtsprozess, ökonomische Perspektive) denken und arbeiten in unterschiedlichen Terminologien. Darüber hinaus wenden sie unterschiedliche Methoden der Risikomessung an.

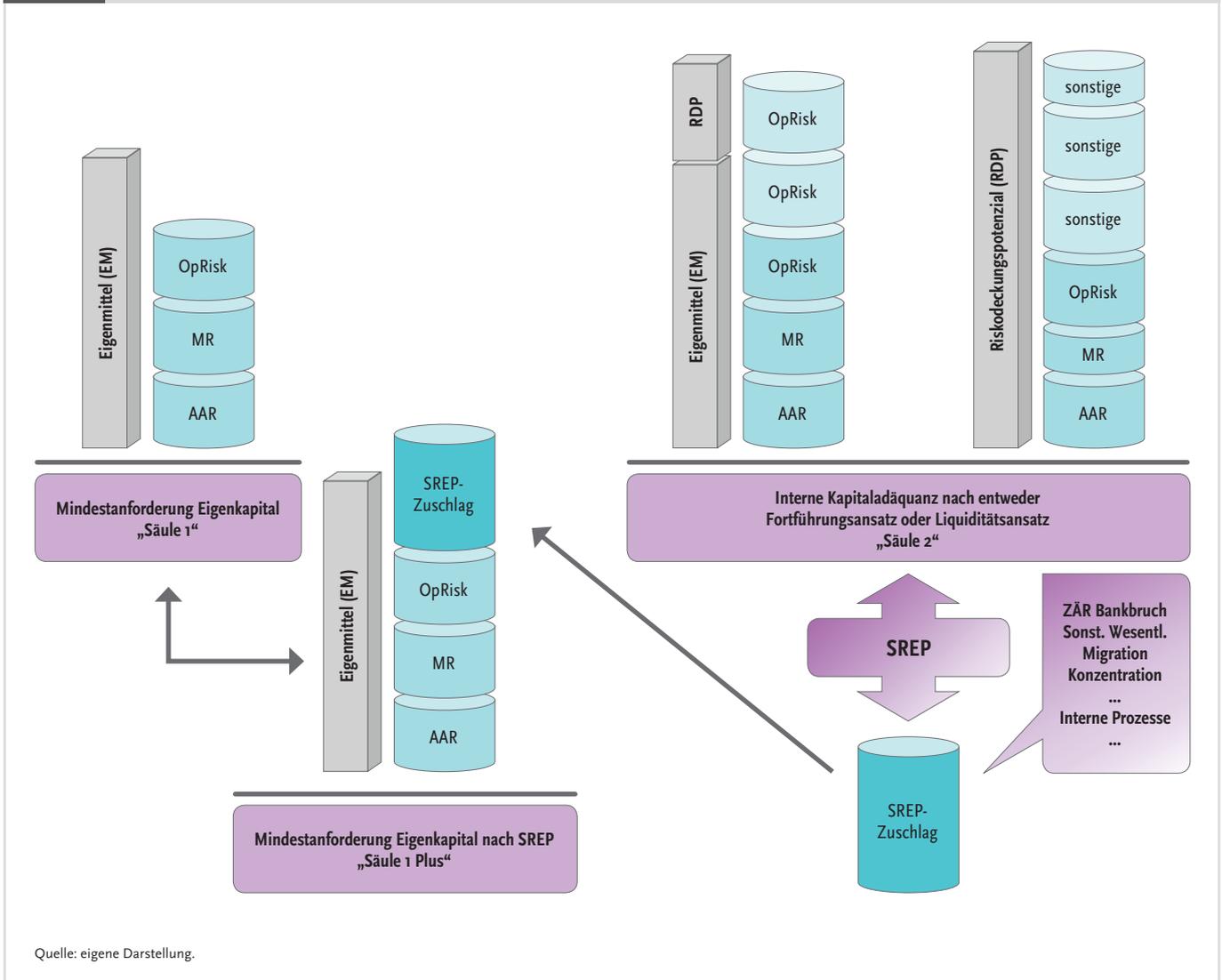
Die entscheidende Frage für die Institute ist: Wie wird die Aufsicht die Unterschiede zwischen RWA und VaR bewerten? Auf welcher Grundlage sollen Risiken zu Buche schlagen? Wird je Subrisiko immer das Minimum gelten? Grundsätzlich besteht individuelle Freiheit. „Es liegt im Ermessen des Instituts, ob und wie Risikokategorien und -unterkategorien

Abb. 02 Risikomessung in Säule 1 und Säule 2, stilisiert



Quelle: eigene Berechnungen.

Abb. 03 Rückkoppelungseffekt



kombiniert werden.“ [EZB 2016, Anhang A, S. 3.] Diversifikationseffekte können dabei nur sehr eingeschränkt genutzt werden. Auch bildet die Säule 1 immer die Untergrenze für das Risikomaß [vgl. European Banking Authority 2014, S. 199]. Zwar müssen Differenzen zwischen Säule 1 und Säule 2 explizit ausgewiesen werden: „Dieser Abgleich umfasst insbesondere Unterschiede in Umfang und Definition der erfassten Risiken sowie wesentliche Unterschiede bei wichtigen Parametern (wie Konfidenzniveaus und Haltedauern) und Annahmen (beispielsweise in Bezug auf Diversifikationseffekte.“ [vgl. EZB 2016, Anhang A, S. 3.] Auch

die nationalen Aufsichten sind grundsätzlich frei in ihrer Wahl der Methoden beziehungsweise Bewertungsmaßstäbe. Allerdings streben die beteiligten europäischen Staaten einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus, den sogenannten SSM (Single Supervisory Mechanism), an, sodass auch die nationalen Aufsichten mittelfristig zu einem gemeinsamen Standard mit der EBA konvergieren sollen [vgl. European Banking Authority 2016]. Die EBA selbst hat im Juli einen Report herausgebracht, der klar anzeigt, dass die Herangehensweisen und Standards der nationalen Aufsichten teilweise noch weit auseinanderliegen [vgl. Europäische Zen-

tralbank 2016]. Aus dieser Streuung heraus ist es schwer, konkrete Anhaltspunkte für die Maßstäbe der Aufsichtsbehörden abzuleiten. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch, dass es in einigen Ländern verpflichtend ist, die SREP-Aufschläge zu veröffentlichen, beispielsweise in Dänemark. In einigen anderen Ländern wird der Aufschlag freiwillig durch die Aufsicht veröffentlicht, beispielsweise in Schweden, aber in einigen Ländern herrscht Offenlegungsverbot, etwa in UK, Italien und Norwegen. Dabei sind in Italien und Norwegen die börsennotierten Institute von diesem Verbot ausgenommen [vgl. Finanstilsynet 2015].

Ein 'backward engineering' der Aufschläge ist für die Institute daher nicht möglich, da einerseits auch qualitative Faktoren über die ICAAP hinaus mit einfließen und da auch die Bewertungsfunktion nicht stetig ist, sondern mittels 'Buckets' ermittelt wird (zumindest für kleinere Institute). Zudem sind die national angewandten Methoden und auch die am Markt genutzten Methoden sehr heterogen. Beispielhaft seien hier Staatsanleihen genannt, die in Säule 1 keine Auswirkung auf die Höhe der risikogewichteten Aktiva haben, da sie als risikolos gelten. In den internen Betrachtungen mittels VaR-Ansätzen erhöhen Staatsanleihen sehr wohl das errechnete Risiko.

Wenn nun die Aufsicht die CRR als Grundlage nimmt, so wäre ein höherer Bestand an Staatsanleihen sinnvoll, weil man annehmen kann, dass deren Risikobewertung schon als abgeschlossen gilt. Ist aber die ökonomische Berechnung Grundlage, so schlagen Staatsanleihen sehr wohl zu Buche. Hier könnte sich bei nachgelagerter Risikoidentifikation eine stärkere Differenz zwischen der Steuerung der Säule 1 und der Säule 2 ergeben. Möglicherweise entsteht hierdurch auch ein Anreizproblem.

► **Abb. 03** zeigt den Rückkoppelungseffekt des SREP. Die erforderliche Eigenkapitalunterlegung in Säule 1 wird nach der Bewertung der Risikosituation eines Instituts von der Aufsicht festgelegt. Dabei dient die interne Kapitaladäquanzbestimmung unter Säule 2 als Grundlage. Unabhängig von dem gewählten Ansatz bei der internen Kapitaladäquanz bestimmt SREP den Zuschlag zum Mindesteigenkapital, das in der Folge vorzuhalten ist.

Mit bisherigen Vorgaben konnte ein Institut zu jeder Zeit wissen, wie sehr es die Auflagen erfüllte. Das ist vorbei. Die Aufsicht bewertet, inwieweit sie nicht nur die Risikoeinschätzung teilt, sondern auch wie sie den Entstehungsprozess dieser Einschätzung bewertet. Es wird das Wie und nicht nur das Was bewertet, denn es geht mehr um Prinzipien als um Kennzahlen. Will die Bank nun die Auflagen erfüllen beziehungsweise Sanktionen vermeiden und die Eigenkapitalanforderung gering halten, muss sie die Bewertung der Auf-

sicht antizipieren und es ergibt sich ein rekursives Problem. (► **Abb. 03**) Dieses ist von der Bank nicht lösbar, weil der Bewertungsprozess nicht bekannt ist. Dies ist umso schwerer, als die Bewertungsgrundlage individuell für jedes Institut aus den Zuständen aller anderen vergleichbaren Institute abgeleitet wird. Inwieweit die Hoffnung der EZB, dass die SREP-Zuschläge für die Institute etwa konstant bleiben [vgl. Nouy 2016b], die Abschätzbarkeit erleichtert, bleibt offen. Somit bestehen für die Institute Unsicherheiten, die aus dem internen Prozess resultieren, aber auch solche, die aus wettbewerbsübergreifenden Heterogenitäten heraus entstehen.

### Wie können die Institute reagieren?

Institute sollen an ihren Prozessen arbeiten. Dabei ist – wie erwähnt – auch die Arbeitsweise der Vergleichsinstitute zugrunde zu legen. Was können Institute also tun, um der Aufsicht gerecht zu werden?

Es stellt sich die Frage, wie gut eine Herangehensweise ist. Die Aufsicht geht weg von Ergebnisprüfung hin zu Prozessprüfung. Konnte man bisher mit der Bedienung einer Schablone den Anforderungen genügen, so muss man heute nachweisen, dass die Art und Weise der Arbeit selbst Risiken minimiert. Gleichzeitig haben die Institute eine recht hohe Freiheit bei der Wahl ihrer Ansätze (siehe oben). Problematisch ist hier allerdings, dass diese Ansätze immer mit denen der Peer Group verglichen werden, was diese Freiheit ex post wieder beschneiden kann, weil die Aufsicht bestimmte Methoden als unzureichend einstuft und entsprechend sanktioniert. Es liegt im Ermessen der Aufsicht, inwieweit sie in der Praxis jedem Institut individuelle Freiheit zugesteht. Neben der Methodenunsicherheit besteht also auch Benchmarkunsicherheit.

Bonomo et al. [vgl. Bonomo et al. 2016] sehen die beste Vorbereitung in der Anpassung der Prozesse. Dabei bleibt zu beachten, dass vorwärtsgewandte Prozesse, eher als reine Erfüllung von Vorgaben, eine bessere Bewertung nach sich ziehen würden (gemäß der Logik der EBA). Dementsprechend würde eine bessere Ausge-

staltung der Säule 2 eher zielführend sein. Das bedeutet auch, dass die Terminologie „Säule 1plus“ vernachlässigt werden sollte zugunsten von „Säule 2A“, wie es im Angelsächsischen Sprachgebrauch üblich ist, auch wenn im Moment aufsichtliche Philosophien von „Säule 1plus“ ausgehen. Aus der Logik des SSM würde nur eine „Säule 2A“ entstehen können. Eine erweiterte Integration der beiden Steuerungsprozesse ist daher wünschenswert und sollte von der ökonomischen Risikobetrachtung her gedacht werden.

Konkrete Maßnahmen allerdings, im Sinn einer Einhaltung von Kennzahlen, sind gerade vor dem Hintergrund der Prozessorientiertheit schwierig. Dazu kommt die Schwierigkeit, integriertere Prozesse für eine umfassende Entscheidung gemäß des Risikoappetits entsprechend aufzubereiten und zu straffen, zugleich aber granularere Informationen dabei einzusetzen. Daraus resultiert ein erweiterter Datenhaushalt, sodass die Erfüllung der SREP-Anforderungen hier durch diese Anpassung wiederum ein neues Risiko für die Institute birgt. Institute können sich die Frage stellen, wie sie die Risiken klar und differenziert benennen und quantifizieren und gleichzeitig daraus aussagekräftige und handhabbare Entscheidungsvorlagen erstellen können. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der BCBS 239 - Anforderungen an die Risikodatenaggregation [vgl. Basel Committee on Banking Supervision 2013], die einen Handlungsrahmen bereits vorgeben. Diese Frage ist relevanter als vorher, da weniger das Ergebnis – die quantitativen Informationen – im Fokus steht, als eben dieser Prozess selbst. Und dieser Prozess vereinigt heterogene Sub-Prozesse. Eventuell müssen sogar Zuständigkeiten und Kompetenzen neu zugeschnitten werden. Hier könnte es sich auszahlen, Prozesse peu-a-peu anzugleichen und den Erfolg kleinschrittig zu überprüfen, um so den möglichen Irrtum zu minimieren.

### Einschätzung

Wird das von der Aufsicht angestrebte Ziel einer verbesserten Risikosteuerung durch SREP erreicht? Und führt der nachträglich

bestimmte Kapitalzuschlag langfristig zu mehr Stabilität im Bankensektor? Dazu können mindestens folgende Kritikpunkte diskutiert werden.

Ein individueller Eigenkapital-Aufschlag mag sinnvoll sein, er muss aber von den Instituten im Vorfeld berechnet beziehungsweise gesteuert werden können! Das bedeutet, dass Institute ihre individuelle SREP-Quote im Vorfeld abschätzen können müssen, denn sonst ist der Versuch der Steuerung mit Unsicherheit verbunden. So stellt SREP selbst eine Quelle von zusätzlichem, unquantifizierbarem Risiko dar!

Vor allem, wenn die aufsichtlichen Anforderungen nicht eindeutig aussagen, inwieweit Kapitalpuffer in ihrer Mitteilung mit eingerechnet werden [vgl. European Banking Authority 2016, S. 15 f.]. Auch kann der Versuch der Steuerung unter Unsicherheit zu adversen Maßnahmen führen und so die Position eines Instituts zusätzlich verschlechtern, beispielsweise wenn die Eigenkapitalquote schon nahe über acht Prozent liegt und somit wegen des Zuschlags zusätzlich Eigenkapital beschafft werden müsste.

Wenn die schlechter aufgestellten Institute also höheres Eigenkapital vorhalten müssen, könnte genau diese Anforderung zum Eingehen von höheren Risiken führen und möglicherweise sogar eine Marktberreinigung begünstigen. Langfristig könnte so eine höhere Konzentration des Bankensektors entstehen. Dann würde das systemische Risiko sogar steigen.

Der Fokus auf die Prozessprüfung scheint auch sinnvoll, aber auch hier sollte ein Maßnahmenkatalog bzw. ein Katalog der Erwartungen zur Verfügung gestellt werden, der es den Banken erlaubt, die Bewertungen zu antizipieren.

Die angestrebte Harmonisierung der institutseigenen Methoden kann nur dort stattfinden, wo die Institute wissen, welche Maßstäbe an sie angelegt werden, seien es auch nur die fortgeschrittenen Methoden der Wettbewerber. Die 'best practice' müsste allgemein bekannt sein. Ein Katalog der zulässigen, das heißt der nicht sanktionierten, Praktiken wäre ein erster Schritt in Richtung besseres Risikomanagement. Gerade im Umfeld der Peer

Group Bewertung ist es nötig, dass Transparenz geschaffen wird, welche Methoden als fortschrittlich und adäquat von der Aufsicht angesehen werden, denn sonst ist auch eine spätere Anpassung schwierig.

Dabei sollte vermieden werden, eine Kombination verschiedener einzelner und heterogener Herangehensweisen als Nonplusultra und daher als Standard zu definieren, weil in diesem Fall kein Institut ohne Mängel sein könnte und daher immer Aufschläge hinnehmen müsste. So würde eine künstliche 'best practice' erzeugt, die nirgendwo in der Praxis angewendet wird und deren Etablierung gegebenenfalls neue Risiken darstellt.

Zwar sieht der aufsichtliche Musterprozess auch unterjährige Gespräche mit den Banken vor, in denen die Risikosituation und die Methoden individuell besprochen werden, aber ob diese Gespräche derart geführt werden und ausreichen, um den Spagat zwischen globalen Kriterien und individuellen Anforderungen hinreichend zu adressieren, ist nicht offensichtlich.

Zudem scheinen die Aufschläge der Aufsicht vorgefertigten Intervallen zu folgen, sodass keine feine Abstufung der Aufschläge stattfindet. Dies konterkariert aber zumindest zum Teil die Philosophie nach komplexen und individuellen Risikoeinschätzungen. Wenn feine Unterschiede zwischen Instituten mehr beachtet werden sollen und daher die Grobkörnigkeit der CRR unzureichend differenziert ist, welchen Sinn machen dann grobkörnige Aufschläge? Hier ist die Aufsicht zusätzlich gefordert, ihrerseits ihre Einschätzungen und Aufschläge zu verfeinern und so den individuellen Risikosituationen und ihrer eigenen Philosophie gerechter zu werden.

### Quellenverzeichnis sowie weiterführende Literaturhinweise

**Basel Committee on Banking Supervision [2013]:** Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung.

**Bonomo, Giorgio/Schneider, Sebastian/Turchetti, Paolo/Vettori, Marco [2016]:** SREP: How Europe's Banks can adapt to the new risk-based supervisory playbook, verfügbar unter [\[tions/risk/our-insights/srep-how-europes-banks-can-adapt-to-the-new-risk-based-supervisory-playbook\]\(#\), abgerufen am 19. Oktober 2016.](http://www.mckinsey.com/business-func-</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht [2016]:** BaFin Journal, Oktober 2016.

**Europäische Union [2013]:** „Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates“, Amtsblatt der Europäischen Union, L176, S. 338-435.

**Europäische Union [2013]:** „Verordnung (EU) Nr. 575/13 des Europäischen Parlaments und des Rates“, Amtsblatt der Europäischen Union, L176, S. 1-337.

**Europäische Zentralbank [2016]:** SSM SREP Methodology Booklet.

**European Banking Authority [2014]:** Guidelines on common procedures and methodologies for the SREP, EBA/GL/2014/13.

**European Banking Authority [2016]:** Report on the Convergence of Supervisory Practices.

**Finanstilsynet (the Financial Supervisory Authority of Norway) [2015]:** Publication of Pillar 2 Requirements.

**Nouy, Danièle [2016]:** Aufsichtliche Erwartungen in ICAAP und ILAAP sowie harmonisierte Erhebung von ICAAP- und ILAAP-Informationen, Brief der EZB an die Geschäftsleitung bedeutender Banken, 8. Januar 2016.

**Nouy, Danièle [2016b]:** The shifting ground of banking - A supervisor's perspective, Rede im Rahmen des 'European Financial Round Table', Frankfurt am Main, 19. Oktober 2016, verfügbar unter <https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/speeches/date/2016/html/se161019.en.html>, abgerufen am 11. Januar 2017.

**Quintana, Ramón [2015]:** Progress in the field of Supervision and SREP within the SSM.

**Schorr, Gerhard [2016]:** SREP - Zeitenwende in der Bankenaufsicht, verfügbar unter <https://www.wir-leben-gesellschaft.de/de/SREP-Zeitenwende-in-der-Bankaufsicht-2282.htm>, abgerufen am 19. Oktober 2016.

**Wieck, Sören [2016]:** SREP Kapitalfestsetzung - Methodik für weniger bedeutende Institute.

### Autor

**Dr. Pascal Aßmuth**, Bankfachberater, Beckmann & Partner CONSULT.